

1. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.. Der Unterricht findet wöchentlich statt. Die Regelung der allgemeinbildenden Schulen über Ferien und Feiertage gilt auch für die Musikschule, Karneval einschließlich Weiberfastnacht bis Veilchendienstag findet kein Unterricht statt.

2. Unterrichtsmittel

Die erforderlichen Lehrmittel (Arbeitshefte) werden grundsätzlich von dem/der Schüler/in gestellt.

3. Teilnahme am Unterricht

Der/Die Schüler/in ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht zu besuchen. Versäumnisse sind der Lehrkraft rechtzeitig bekannt zu geben. Er/Sie sollte an Veranstaltungen der Musikschule teilnehmen (Schülervorspiele, Prüfungen u. ä.).

Onlineunterricht (Videokonferenz der Dauer einer vorgesehenen Unterrichtsstunde) wird als gleichwertiger Unterricht angesehen. Dieser Unterricht wird jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen den stationären Unterricht ersetzen (z. Bsp. während behördlich angeordneter Schließungen aufgrund der Corona Pandemie) und den Schülern entsprechend vorher angeboten.

4. Unterrichtsausfall

4.1. Nichtinanspruchnahme angebotener Unterrichtsstunden:

Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der/die Schüler/in zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühren.

4.2. Unterrichtsausfall aus Gründen, die von der Lehrkraft zu vertreten ist:

Bei der Bemessung der Unterrichtsgebühren ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung bereits berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt, kann zum Ende des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtseinheit wird 1/35 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet.

Diese Regelung entfällt, soweit Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler in Gruppen zusammengefasst werden.

5. An – und Abmeldungen

- (1) Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich.
- (2) Abmeldungen sind nur zum 28. Februar oder 31. August eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung muss 8 Wochen vor vorstehenden Terminen in schriftlicher Form bei der Musikschulleitung eingegangen sein.
- (3) Für Blockflöte in kleinen Gruppen gilt folgendes: Abmeldungen sind nur zum 31.08. möglich. In diesen Fächern wird eine Probezeit von 2 Monaten eingeräumt. Sollte der Unterricht während dieser Zeit nicht mehr wahrgenommen werden, muss dies umgehend der Lehrkraft oder der Leitung mitgeteilt werden.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. lang andauernde Krankheit, Wegzug aus dem Ortsgebiet) können Ausnahmen von der Abmeldefrist zugelassen werden. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzuweisen. Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht müssen die Gebühren bis zum bestätigten Termin des Ausscheidens entrichtet werden.
- (5) Für die Musikalische Früherziehung gilt folgendes: Abmeldungen sind nur zum Ende des Kurses möglich.

6. Unterrichtsgebühren

(1) Die Unterrichtsgebühr wird im Lastschriftverfahren erhoben. Mit der Anmeldung wird die Einverständniserklärung zur Beteiligung am Lastschriftverfahren erteilt. Grundsätzlich ist der Stichtag für die Fälligkeit der gesamten Unterrichtsgebühr (siehe unten) der 1. September eines jeden Jahres (definierter Schuljahresbeginn). Der Einzug erfolgt abweichend monatlich mit 1/12 der jährlichen Unterrichtsgebühren.

Die Unterrichtsgebühren sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen.

Nehmen aus einer Familie mehrere Mitglieder am Unterricht teil, wird ein Familienrabatt von 5% auf die Gesamtgebühr gewährt. Hiervon ausgenommen ist die Musikalische Früherziehung.

(2) Sollten im Falle einer Rückbuchung die in Punkt 6 (1) bzw. 7 erwähnten Lastschriften bezüglich der Unterrichtsgebühren/des Mitgliedbeitrages nicht bis zum 15. des auf den Einzug folgenden Monats bei der Musikschule vorbehaltlos eingegangen sein, behält sich die Musikschule – unabhängig von dem in Punkt 5 (2) erwähnten halbjährlichen Kündigungsrecht der Schüler – das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Unterrichts und der Mitgliedschaft zum jeweils nächsten Monatsende vor.

7. Mitgliedschaft

Mit der Anmeldung zur Musikschule wird ein volljähriges Mitglied der Familie stimmberechtigtes Mitglied der Musikschule. Neben den Unterrichtsgebühren wird pro Familie ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich 36 € per Lastschrift eingezogen (siehe Satzung).

8. Verhalten in den Unterrichtsstätten

Für das Verhalten in den Unterrichtsstätten gilt die jeweilige Hausordnung.

9. Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Darüber hinaus sind Ansprüche gegen die Musikschule ausgeschlossen.

10. Gültigkeit

Maßgebend ist die jeweils aktuelle Schulordnung im Internet.

Unterrichtsgebühren je Teilnehmer

Schuljahr: 01.09. – 31.08.

Unterrichtsfach	Alter	Anzahl der Teilnehmer	Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeit	Entgelt monatlich
Musikalische Früherziehung (MFE) Dauer: 2 Jahre	4-6 Jahre	8-10, jedoch mindestens 6	45 Minuten	*30,00 €
Blockflöte in kleinen Gruppen (BIG)	ab 6 Jahren	4-7	45 Minuten	*28,50 €
2 er Gruppen Blockflöte (BIG)	ab 6 Jahren	2	30 Minuten	*28,50 €
2er-Gruppe Instrumentalunterricht	ab 5 Jahren, je nach Entwicklungsstand	2	45 Minuten	*47,50 €
Einzelunterricht	Ab 5 Jahren, je nach Entwicklungsstand	1	a) 30 Minuten b) 45 Minuten	60,00€ 89,00€

* Unterrichtsgebühren verstehen sich je Teilnehmer